

## § 4 StrHAV (Brandenburg) — Anzeigepflicht für den Neuanschluß von Stromheizungen

Stromheizausnahmen-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ist der Neuanschluß der in § 8 Abs. 3 Satz 1 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz genannten Wärmebedarfsdeckungsart beabsichtigt, hat der Betreiber dies der Ordnungsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unverzüglich anzuzeigen. Zusammen mit der Anzeige sind der Ordnungsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt insbesondere folgende Informationen durch entsprechende Unterlagen zu übermitteln:

Bezeichnung des Gebäudes, in dem die Stromheizung neu angeschlossen werden soll (Anschrift, gegebenenfalls Flurstücknummer),  
Anzahl der (Gesamt-) Wohneinheiten und der vorgesehenen Nutzungsart,  
Angaben über die vorhandenen oder vorgesehenen Heizarten in den einzelnen Wohneinheiten und den Anteil an Wohneinheiten, für die elektrische Stromversorgung zur Wärmebedarfsdeckung vorgesehen ist,  
Gesamtwärmebedarf des zu beheizenden Objektes,  
Wirtschaftlichkeitsberechnung nach VDI Richtlinie 2067,  
Einverständniserklärung des Vermieters oder des Verwalters, soweit die Unterlagen durch die Mieter vorgelegt werden,  
Ergebnisse einer nicht interessengebundenen Energieberatung, soweit eine solche stattgefunden hat.

(2) Weitere Unterlagen können von der Ordnungsbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nachgefordert werden.

Zitiervorschlag: § 4 StrHAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StrHAV/4>